

Stichworte: Rangfolge von Bauzeichnungen (insbesondere Leitdetail)

Werkstattzeichnungen sind, im Gegensatz zu Werkzeichnungen, Pläne, die auf der Basis von Ausführungsplänen erstellt werden und Vorgaben für die Fertigung von Bauwerkseinzelbestandteilen beinhalten (z. B. Zeichnungen für die Fertigung von Blechkanälen für eine Lüftung).

Ausführungszeichnungen der Tragwerksplanung umfassen nach DIN 1356-1 Nr. 3 Schalpläne für den Beton- und Stahlbetonbau, Rohbauzeichnungen auf der Grundlage der Ausführungszeichnungen der Objektplanung, Bewehrungszeichnungen und Fertigteilzeichnungen.

Wie Gliederungspunkt 3.2 des GU-Vertrages vom xx.xx.xxxx./ xx.xx.xxxx im Einzelnen zu entnehmen ist, sollten seitens des Auftraggebers nur Leitdetails zur Verfügung gestellt werden. Gegebenfalls erforderliche weitere Detailplanungen waren als Werkplanung vom AN zu erbringen.

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Definition und Abgrenzung dieser Begriffe ist somit eindeutig beschrieben, dass der AN mit Ausnahme der verschiedenen Detailzeichnungen die vollständigen Ausführungszeichnungen der Objektplanung zu erbringen hatte, sofern diese nicht bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibung vorgelegen haben.

Zum Begriff "Leitdetail" ist noch anzumerken:

Obwohl der Begriff „Leitdetail“ nahezu jedem Planer, Architekten oder Bauausführenden geläufig ist, existiert keine einheitliche Definition dieses terminus technicus. Grundsätzlich werden unter dem Begriff des Leitdetails solche Zeichnungen verstanden, die dem Auftragnehmer eine von Seiten des Auftraggebers in ganz speziellen Detailpunkten gewünschte Art der Ausführung verdeutlichen. Insofern stellen Leitdetails, insbesondere im Zusammenhang mit weitestgehend funktional beschriebenen Leistungen, die in Teilen zu beachtenden Einschränkungen in der ansonsten verhältnismäßig frei durch den AN zu planenden Ausführung dar. Dies steht im vorliegenden Fall in vollständiger Übereinstimmung mit der Absicht der Vertragspartner, das Bauvorhaben auf der Grundlage eines GMP-Vertrages durchführen zu wollen (vgl. hierzu vorherige Ausführungen zum GMP-Vertrag).